



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Mitteilungen der Deutschen Volksräte Posen und Westpreußens, Nr. 22

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

# Mitteilungen

## der Deutschen Volksräte Posen und Westpreußens

Nr. 22

Verantwortlich: **Carl Georg Bruns**  
Schriftleitung: **Bromberg, Welzienplatz 1<sup>III</sup>**  
Fernruf Nr. 321

20. August 1919

Inhalt: Materialien zur ostdeutschen Frage: Die Aufgaben des Deutschen Volksrates. Die deutsche Partei in Polen — Aus den deutschen Volksräten — Pressestimmen: Polnische Presse — Kleine Mitteilungen.

### Materialien zur ostdeutschen Frage

#### Die Aufgaben des Deutschen Volksrates

(Aus dem „Nachrichtenblatt des Deutschen Volksrats Posen“ Nr. 10 vom 9. Juli)

In dem Leben jedes einzelnen von uns wie in dem der deutschen Volksgemeinschaft in Gestalt unserer Provinz hat der Friedensschluß Änderungen hervorgerufen, wie sie einschneidender nicht sein können. Sie verschieben die Grundlagen unseres Daseins so vollkommen, wie etwa Naturereignisse von elementarer Gewalt; und wie die Menschen die Wirkung eines solchen in der ersten Betäubung nicht klar übersehen, so können wir uns auch heute noch keine deutliche Vorstellung machen davon, wie sich unser persönliches und staatliches Leben in Zukunft gestalten wird, wenn wir auch die Dinge seit Monaten sich haben entwickeln sehen.

Trotzdem ist es notwendig, der Zukunft mit möglichster Klarheit entgegenzusehen. Jeder einzelne und die Gesamtheit der Deutschen muß versuchen, schon jetzt der Schwierigkeiten, welche die neuen Verhältnisse mit sich bringen, Herr zu werden, die innerlichen und äußerlichen Reibungen und Konflikte zu überwinden, die keinem erspart bleiben, der gezwungen ist, sich einer neuen Ordnung der Dinge anzupassen. Nicht einfach ist unter diesen Verhältnissen die Stellung des Deutschen Volksrates, der sich naturgemäß zur einzigen Instanz entwickelt hat, welche die deutsche Volksgemeinschaft in Stadt und Provinz vertritt. Es ist klar, daß auch der Volksrat in gewissem Sinne sich neu orientieren muß. Durfte er bisher mit Recht sich als Vertreter der deutschen Reichsangehörigen in den von Polen besetzten preußischen Gebietsteilen fühlen, so ist er in Zukunft die Vertretung polnischer Staatsangehöriger deutscher Nationalität und der übrigen Deutschen, die auf dem Posener Gebiet des souveränen polnischen Staates leben. Welche Konsequenzen sich hieraus ergeben, ist klar ausgesprochen in dem Aufruf, den der Deutsche Volksrat vor kurzem an seine deutschen Mitbürger gerichtet hat. Der Volksrat muß also seine Tätigkeit aufbauen auf dem Boden der neuen staatlichen Verhältnisse unter strengster und rückhaltloser Beobachtung der Verfassung und der Gesetze des Landes, er muß die durch den Friedensschluß geschaffene Ordnung der Dinge anerkennen. Es kann keine Rede davon sein, wie es in einem Artikel des „Dziennik Poznański“ vom 8. Juli angedeutet ist, „an die Vorbereitung einer Irredenta in Polen“ zu denken. Wir haben das dringende Bedürfnis nach fünf Jahren aller Leiden des Krieges, der Unruhe und Aufregungen, der Zerrüttung und des Niederganges unserer Wirtschaft, endlich zu geordneten friedlichen Verhältnissen zurückzukehren; und wir wissen aus

Mitteilungen

22

der Geschichte zur Genüge, daß dies nicht möglich ist, wenn innerhalb eines Staates ein Teil des Volkes nach Loslösung strebt.

Wenn wir somit gewillt sind, uns loyal den durch den Friedensvertrag geschaffenen Verhältnissen zu fügen, müssen wir auf der anderen Seite verlangen, daß uns alle die Rechte gewährt werden, auf welche wir als Staatsbürger Anspruch haben; wir wollen nicht als geduldete Periodeken, sondern als gleichberechtigte Vollbürger in dem Lande leben, das unsere Heimat ist. Die Rechte, die wir unbedingt fordern müssen, können nicht treffender ausgedrückt werden, als es in der Kundgebung des Obersten polnischen Volksrates vom 30. Juni geschehen ist. Die vornehmste Aufgabe des Deutschen Volksrates ist es, Vertreter und Anwalt in allen diesen Rechten für jeden einzelnen Deutschen und die Gesamtheit der Volksgenossen zu sein.

Diese Gesamtheit ist etwas anderes und ist mehr als die Summe der einzelnen Individuen. Eine Volksgemeinschaft ist ein Organismus für sich mit eigenen Lebensbedingungen. Daß diese Lebensbedingungen des deutschen Volkstums innerhalb des polnischen Staates nicht verkümmern — auch dafür zu sorgen, muß Sache des Volksrates sein. Hierfür ist es notwendig, aufrecht zu erhalten die innige Fühlung mit den Deutschen im Reich, die Kultur- und Bildungsgemeinschaft aller Deutschen, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle wohnen.

Wenn der Deutsche Volksrat bestrebt sein wird, diese Gemeinschaft lebendig zu erhalten, so wird er nicht nur zum Nutzen seiner Volksgenossen, sondern des ganzen Staates wirken. Es wird sich immer mehr zeigen, daß Deutschland und die Republik Polen aufeinander angewiesen sind. Ist Deutschland auch niedergerungen und politisch vielleicht auf lange Zeit zur Ohnmacht verdammt, so kann ein Sechzigmillionenvolk von der Tüchtigkeit des deutschen Volkes inmitten Europas nicht geistig und wirtschaftlich ausgeschaltet werden. Es wird immer ein wichtiger Faktor in der europäischen Völkerverwandtschaft sein. Und den Deutschen in Polen kann, wenn sie ihre Stellung richtig auffassen, und wenn von der andern Seite das notwendige Verständnis hierfür aufgebracht wird, die Aufgabe zufallen, eine Brücke zu bilden, auf der beide Völker zu gemeinsamer Arbeit einander die Hände reichen können. Auch in diesem Sinne kann der Volksrat segensreiche Arbeit leisten.

Soll der Volksrat die hier in großen Umrissen angedeuteten Aufgaben erfüllen, so sind die Vorbedingungen hierfür zum großen Teil erst noch zu schaffen. Zunächst ist die Organisation vollkommener auszubauen, als es unter den bisherigen Beschränkungen des Verkehrs, der Vereins- und der Versammlungsfreiheit möglich war. Es ist zu hoffen, daß, nachdem der Frieden geschlossen ist, recht bald wieder auch bezüglich der bürgerlichen Freiheiten die normalen Verhältnisse eintreten, unter denen allein eine volle Betätigung für die Interessen der Allgemeinheit möglich ist.

Sodann muß die finanzielle Grundlage weit gesicherter werden, als sie es bisher ist. Sind auch die meisten Deutschen dem Volksrat als Mitglieder beigetreten, und hat sich auch in vielen Kreisen eine anerkennungswerte Opferwilligkeit gezeigt, so stehen doch bei weitem noch nicht die Mittel zur Verfügung, deren der Volksrat für seine großen Aufgaben bedarf. Notwendig ist es, daß jeder Deutsche nach Maßgabe seiner materiellen Leistungsfähigkeit regelmäßige Beiträge leistet. Keiner glaube, daß es auf die geringe Gabe des einzelnen nicht ankomme.

Und dann noch eins, was am meisten nützt: die Zurückstellung aller Sonderinteressen von Stand und Beruf hinter denen der gesamten deutschen Bevölkerung. Das schwere Leid, das alle Deutschen gemeinsam getragen haben, muß auch dazu führen, daß wir uns alle in erster Linie als Volksgenossen fühlen, daß alles das, was uns als Gewerbetreibende, Landwirte, Arbeiter und Beamte angeht, erst in zweiter Reihe kommt.

Mögen sich alle Deutschen in diesem Sinne zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden.

## Die deutsche Partei in Polen

Der größte Teil Westpreußens und Posen wird in Kürze nach den Bestimmungen des Friedensvertrages ein Teil des polnischen Staates sein. Dem Deutschen erschien dies noch vor wenig Monaten so unmöglich, daß es ihm noch heute schwer wird, diese Friedensbedingung als Wirklichkeit zu empfinden. Und doch ist es so. Millionen Deutsche werden nach Ratifizierung des Friedensvertrages durch drei feindliche Staaten eine kleine Minderheit im neuen großpolnischen Staate bilden, ein scharfer Trennungsschnitt wird sie von tausendfältigen Verbindungen in politischer, wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung vom Deutschen Reiche scheiden. Wie werden diese Deutschen sich im neuen Staate in ihrem Deutschtum zusammenfinden?

Von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses sind alle deutschen Kreise überzeugt; schon seit Monaten verlangt das deutsche Volk diesen Zusammenschluß. Infolge der Heftigkeit des Parteikampfes bei den Wahlen zu den Nationalversammlungen war für den einfachen Gedanken, daß das Deutschtum sich in den mit Abtretung bedrohten Gebieten nur durch Einigkeit durchsetzen könne, kein Raum. In der Hitze der Wahlkämpfe, die den inneren Ausbau des Deutschen Reiches entscheiden sollten, wurde immer wieder vergessen, daß der Krieg noch nicht beendet war, daß der Bestand des Deutschen Reiches auf das schwerste gefährdet war. So war es nicht möglich, durch die Führer der Parteien, die Deutschen in den Abtretungsgebieten zusammenzuschließen. Die Einigungsbestrebungen entwickelten sich örtlich in der verschiedensten Weise; in einzelnen Orten traten die Deutschen zu Volksräten zusammen, im Nebedistrikt und in Bromberg bildete sich die Deutsche Vereinigung, in anderen Orten schlossen sich die deutschen Parteien zu Arbeitsgemeinschaften zusammen. In all diesen Vereinigungen wurde gute Arbeit im Interesse des Deutschtums von allen Deutschen, ohne Unterschied der Partei, geleistet. Die einzelnen örtlichen Organisationen blieben aber ohne Fühlung zum gesamten Deutschtum, ein Zusammenschluß aller dieser Vereinigungen zu einer Einheit im ganzen Abtretungsgebiet entwickelte sich nicht.

Am eingehendsten und erfolgreichsten in ihrem Bezirke hatte die „Deutsche Vereinigung“ gearbeitet unter der Führung des Geheimrats Kleinow; ein Versuch dieser Vereinigung, die Deutschen auf berufsständiger Grundlage zu sammeln und für das ganze Abtretungsgebiet zusammenzuschließen, wurde aber als nicht gangbar aufgegeben.

Zu einem weiteren Zusammenschluß kamen die Arbeitsgemeinschaften unter der Führung des parlamentarischen Ausschusses Nord. In den örtlichen Arbeitsgemeinschaften waren aber alle Parteien stets darüber einig, daß dieser Zusammenschluß mit der Vollziehung der Abtretung aus staatsrechtlichen Gründen aufhören muß. Der Gedanke, überall Arbeitsgemeinschaften zu gründen und diese für die Abtretungsgebiete zu einer einheitlichen Organisation zusammenzuschließen, ist in letzter Zeit wohl ausgesprochen worden, von erfolgversprechenden Schritten auf diesem Wege ist aber nichts zu bemerken. Ein Erfolg erscheint auch ausgeschlossen, nachdem die unabhängigen Sozialdemokraten sich überall aus den Arbeitsgemeinschaften zurückgezogen haben und die Mehrheitssozialisten für Posen durch Wende und für Westpreußen durch den Reichskommissar Gehl erklärt haben, daß sie im polnischen Staate mit der polnischen Sozialdemokratie Verbindung suchen werden. So blieb nun noch ein Weg gangbar, es mußte der Zusammenschluß der nicht-sozialistischen Deutschen durch Aufgabe der alten Parteien und Zusammenschluß zu einer neuen deutschen Partei versucht werden. Nachdem die Deutschnationalen Volkspartei für die Abtretungsgebiete eine besondere Organisation geschaffen hatte und diese Organisation sich grundfänglich für einen Zusammenschluß aller Deutschen erklärt hatte, übernahm es die Deutsche Volkspartei für Posen von Bromberg aus und die Deutsche Volkspartei für Westpreußen von Dirschau aus, für den Zusammenschluß aller deutschen Parteien in den Abtretungsgebieten zu wirken. In Bromberg stimmten die Führer der Deutsch-demokratischen Partei und der

Christlichen Volkspartei alsbald zu, in Westpreußen verhielten sich diese Parteien abwartend. Am 3. August hat die Demokratische Partei auf ihrem Parteitag in Dirschau beschlossen, der neuen deutschen Partei nicht beizutreten. Ein dahingehender Antrag des Wahlkreisvorsitzenden von Thorn, Justizrat Kronsohn-Thorn, wurde abgelehnt. Die Mehrheit war der Ansicht, daß für den Zusammenschluß aller deutschen Parteien in den Abtretungsgebieten die Zeit noch nicht gekommen sei.

Auch in Bromberg hat der Vorstand der Deutsch-demokratischen Partei, augenscheinlich durch den Einfluß der Parteileitung, entgegen dem Wunsche des Wahlkreisvorsitzenden die Zusage zurückgezogen. Diese Entscheidungen entsprechen nicht dem Willen und den Wünschen weitester Wählerkreise der Demokratischen Partei. Dies beweisen zahlreiche Zustimmung- und Beitrittserklärungen aus diesen Kreisen zur deutschen Partei. Auch durch den am 26. Juli in Bromberg einstimmig gefaßten Beschluß der Volksräte und der Deutschen Vereinigung zu Bromberg, mit all ihren Organisationen in der deutschen Partei aufzugehen, werden zahlreiche demokratische Deutsche der Partei zugeführt. Die deutsche Partei für die Abtretungsgebiete ist daher ins Leben getreten.

Sie ist nicht eine Verschmelzung der Deutschnationalen Volkspartei mit der Deutschen Volkspartei. Sie ist eine neue Partei, der nach dem Inhalte ihres Programms und nach dem Geiste ihrer Gründung, alle Deutschen in den Abtretungsgebieten ohne Rücksicht auf ihre bisherige Parteistellung und ohne Beeinträchtigung ihrer politischen Weltanschauung angehören können. Die deutsche Partei wird auch gegen die Demokratische Partei keinerlei Kampfstellung einnehmen, sie hält sich jederzeit bereit, alle im neuen polnischen Staate lebenden Deutschen aufzunehmen, auch die sich jetzt noch nicht zum Beitritt entschließen können. Die Partei wird ihren Weg gehen und sie wird Erfolg haben, denn ihre Gründung war eine Notwendigkeit; sie bedeutet den letzten und jetzt allein noch gangbaren Weg, daß im neuen polnischen Staate sofort eine Organisation vorhanden ist, die als Vertretung der deutschen Interessen anerkannt werden wird, und die bereit ist, diese Interessen ohne jeden Unterschied der Parteirichtung, des Berufes und der Konfession zu vertreten. Der Gedanke, im neuen Staate alles zurückzustellen, was uns trennt, und alles einzusetzen für die Erhaltung des Deutschtums, hat Stoßkraft, er muß sich durchsetzen und wird sich durchsetzen.

## Aus den Deutschen Volksräten

### Aufruf des Deutschen Volksrats Posen

#### Deutsche Mitbürger!

Der Friede ist unterzeichnet. Die Befürchtungen, die wir seit Monaten hangen Herzens gehegt haben, sind Wirklichkeit geworden. Jeder billig Denkende, welcher Nationalität er auch sei, wird es verstehen, daß tiefe Trauer uns niederdrückt in dem Gefühl, daß unsere heimatliche Scholle losgerissen ist vom Vaterlande, an dem wir und unsere Vorfahren mit allen Fasern unseres Herzens gehangen haben.

Aber wir müssen uns mit dem Geschehenen abfinden, uns in das Geschick er-

geben, das uns auferlegt ist. Wie die deutsche Regierung die Pflicht zur aufrichtigen Erfüllung aller ihr durch den Friedensvertrag auferlegten Bedingungen übernommen hat, so müssen auch die Deutschen, die in dem an Polen fallenden Teile der Provinz Posen wohnen, die neu geschaffene Lage anerkennen und den sich für jeden daraus ergebenden Pflichten der Republik Polen gegenüber rückhaltlos nachkommen.

Die aufrichtige Erfüllung aller staatsbürgerlichen Pflichten wird jedem Deutschen erleichtert durch die Erklärungen, die das Kommissariat des Obersten polnischen Volksrats als Mandatar der Regierung der Republik Polen am 30. Juni 1919 abgegeben hat.

Wir vertrauen darauf, daß die der deutschen Bevölkerung in feierlichster Form gegebenen Zusicherungen völliger Gleichberechtigung, völliger Glaubens- und völliger Gewissensfreiheit, des Zutritts zu den Staatsämtern, der Freiheit der Pflege der Muttersprache und nationalen Eigenart sowie des vollen Schutzes des Eigentums erfüllt werden, und fordern die deutsche Bevölkerung auf, alles zu tun, um mit unseren Mitbürgern polnischer Nationalität in Frieden und Eintracht zu leben, den Befehlen des Landes gehorsam zu sein und in ehrlicher Zusammenarbeit das Wohl des Ganzen zu fördern.

Deutscher Volkerrat Posen.

## Nachrichten aus dem Deutschen Volkerrat Posen

### Ausschuß für das höhere Schulwesen.

Schon lange wurde es als ein Mangel empfunden, daß das höhere Schulwesen nicht seine besondere Vertretung im Deutschen Volkerrat hatte, während die Volksschulen ihre Vertreter schon seit längerer Zeit zu einem Ausschuß vereinigt hatten, der ihre Interessen vertritt. Es wurde deshalb in einer Sitzung, die von Vertretern der Gymnasien, der Privatschulen und der früheren Luisenstiftung beschickt wurde, vorgeschlagen, daß ein entsprechender Ausschuß aus Vertrauensmännern der genannten Schulen gebildet werden sollte. Jedes Kollegium wählte demnach zwei Vertrauensleute und deren Vertreter und beschloß, daß sich diese als dauernder Ausschuß zusammenschließen sollten. In der ersten Sitzung wurde nun je eine Auskunftsstelle für die Lehrer und Lehrerinnen der höheren Schulen gegründet. Diese Auskunftsstelle soll der Lehrer-Fürsorgestelle entsprechen und steht selbstverständlich noch besonders den Lehrkräften aus der Provinz zur Verfügung. Zu ertragen sind sie im Deutschen Volkerrat Posen. Alsdann wurden Einzelausschüsse für die Besprechung finanzieller, praktischer und ideeller Notstände und Fragen eingerichtet. Die Einrichtung des Ausschusses wurde als dringend betrachtet, da die Lehrerschaft der höheren Schulen bis jetzt noch nicht als solche zusammengeschlossen war und noch keine Vertretung ihrer besonderen Interessen besaß.

### Lehrer-Fürsorgeausschuß.

Der Zeitpunkt rückt heran, an dem die verlängerte Frist für die Räumung der Dienstwohnungen abläuft, und es sind noch lange nicht alle gekündigten Lehrer in neue Stellen berufen. Aber auch die, bei denen dies der Fall ist, können wegen der augenblicklichen strengen Grenzsperrung nicht ausreisen. Verschiedene haben die bereits angetretene Ausreise unterbrechen und mit ihren Familien in Posen, Ostrowo und anderen Orten unfreiwilligen Aufenthalt nehmen müssen, da eine Rückkehr nach dem bisherigen Wohnort ausgeschlossen ist. Mehrfach hat hier in letzter Zeit unsere Fürsorge durch Beschaffung von Notunterkunft und Bewilligung von Geldunterstützungen eintreten müssen. Wenn die Unmöglichkeit der Ausreise und die völlige Unterbrechung des Briefverkehrs mit Deutschland auch nur noch eine Zeitlang anhalten sollten, so ist zu befürchten, daß sich die Notfälle häufen und der Ausschuß vor schwere Aufgaben gestellt wird. Um diesen begegnen zu können, muß wiederholt mit dem Ruf nach Wohnungen und Geldmitteln an unsere deutschen Mitbürger herangetreten werden, und der Lehrer-Fürsorgeausschuß hofft, daß dieser Ruf, wie in früheren Fällen, nicht ungehört bleiben wird.

### Beratungsstunden.

Zur Beratung solcher Familien, die infolge der durch Internierung oder durch andere Gründe veranlaßten Abwesenheit ihres Ernährers in Not geraten sind, hat der Deutsche Volkerrat Posen Beratungsstunden eingerichtet, die täglich, mit Ausnahme von Sonnabend, von 4—5 Uhr nachmittags in der Geschäftsstelle, Raiferring 2, abgehalten werden. Anträge auf Unterstützung aus der Provinz können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn das Gesuch durch den örtlichen Volkerrat oder durch die zuständige Kirchenbehörde befürwortet ist.

### Deutsche Landwirte, organisiert Euch!

Das Haupternährungsamt in Posen hat mit dem Abbau der landwirtschaftlichen Zwangswirtschaft begonnen und den Verkehr mit Wild, Geflügel, Eiern, Gemüse, Obst, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und anderem

freigegeben, die Freigabe weiterer landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Aussicht gestellt.

Das landwirtschaftliche Dezernat beim Kommissariat des Obersten polnischen Volksrats weist aus diesem Anlaß die Landwirte darauf hin, daß ihnen dadurch ernste Pflichten für die freiwillige Lösung ihrer Aufgaben, die preiswerte Ernährung der Bevölkerung, entstehen und fordert sämtliche Landwirte auf, sich zu diesem Zwecke zu organisieren.

Wenngleich in unserer Heimat ein Zusammenschluß der Landwirte deutscher Abstammung bereits vielfach besteht, so ist diese Organisation doch lückenhaft und lose. Wenn wir der sehr richtigen und nützlichen Anregung des landwirtschaftlichen Dezernats beim Kommissariat des Obersten polnischen Volksrats gerecht werden wollen, so muß unsere Organisation lückenloser, straffer und geschlossener werden; sie muß sich vor allem aber an die wirtschaftlichen Genossenschaften eng anlehnen.

Demgemäß ist ein Organisationsplan entworfen worden, der örtliche Bauernvereine, Kreisbauernvereine und einen Hauptverein der deutschen Bauernvereine vorsieht.

Kein Landwirt, kein Freund der Landwirtschaft darf diesen Vereinen fernbleiben; mit größter Beschleunigung muß jeder deutsche Landwirt diesen Vereinen beitreten. Wo landwirtschaftliche Vereine bestehen, werden sie ihre Satzung entsprechend dem neuen Plan abändern müssen; wo kein Verein ist, wird schleunigst ein solcher zu gründen sein.

Nur wenn es gelingt, baldigst eine möglichst geschlossene Organisation auch der deutschen Landwirte herbeizuführen, werden wir im Sinne der Anregung des landwirtschaftlichen Dezernats beim Obersten polnischen Volksrat am besten für die Allgemeinheit wie für unsere eigene Zukunft sorgen.

Etwas weitere Auskunft in dieser Frage erteilt auch der landwirtschaftliche Ausschuß des deutschen Volksrats Posen.

## Aufruf zur Gründung einer deutschen Partei

Durch die Abtretung großer Teile Westpreußens und Posen an Polen werden

Millionen Deutsche dem polnischen Staate zuteilt.

Deutsche Männer und Frauen, wenn Ihr Euer Deutschtum bewahren, wenn Ihr Eure deutsche Muttersprache, Schule und Kirche Euch erhalten wollt, dann laßt ab von dem Kampfe unter und gegeneinander und schließt Euch zusammen, gleichviel welcher Partei Ihr bisher angehört habt, zu einer großen

deutschen Partei, deren Zweck und Ziel es ist, uns unser Deutschtum zu erhalten und die Interessen aller Deutschen zu wahren. Das soll geschehen durch zielbewußtes Eintreten für:

1. gleiche staatsbürgerliche Rechte der Deutschen aller Konfessionen mit den übrigen Staatsbürgern,

2. Erhaltung der deutschen Sprache, auch im öffentlichen Verkehr, der deutschen Schulen und Kirchen und der deutschen Beamten in den überwiegend deutschen Gebieten,

3. Schutz und Förderung der wirtschaftlichen Lage aller Deutschen, der Arbeiter, Handwerker und Beamten der freien Berufe, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft,

4. Schutz der deutschen Ansiedler,

5. Schutz der wirtschaftlich Schwachen bei Krankheit, Invalidität und im Alter, und Sorge für die Kriegsinvaliden.

In Würdigung der veröhnlichen Zusicherungen der polnischen Regierung wollen wir mitarbeiten am Aufbau des neuen Staates, mit sorgen für Ruhe und Ordnung und Aufrechterhaltung der Staatsgewalt, unter voller Wahrung aller freiheitlichen Volksrechte in Staat und Gemeinde; den Kommunismus und Bolschewismus dagegen bekämpfen wir.

Beim Übergang der abgetretenen Gebiete an den polnischen Staat muß die Partei bereits fest organisiert sein, damit sofort eine deutsche Interessenvertretung vorhanden ist, an die sich jeder Deutsche wenden kann, und die jedem Deutschen mit Rat und Tat zur Seite steht. Darum richten wir an alle, die Ihr Euch um den deutschen Gedanken sammeln wollt, den Ruf:

Meldet Euch sofort bei einer der unterzeichneten Geschäftsstellen als Mitglied der Deutschen Partei.

Hauptgeschäftsstelle für Posen und Westpreußen

Bromberg, Welzienplatz 1.

Hauptgeschäftsstelle für Posen Nordgau, Bromberg, Danzigerstr. 135 und 154.

Bisher bestehende Geschäftsstellen in den abgetretenen Teilen der Provinz Posen:

Birnbaum, (Justizrat Woz).

Filehne, (Oberlehrer Willmann und Direktor Beheim-Schwarzbach, Ostrau).

Fordon, (Lehrer Glander).

Friedheim, (Lehrer Kelm).

Grünkirch, (Pfarrer Krause).

Kolmar i. P., (Amtsgerichtsekretär Goebel).

Kafel, (Rektor Kampmann).

Koztal, (Lehrer Groll).

Samotschin, (Pfarrer Hemmerling).

Wisset, (Bürgermeister Severin).

Weitere Geschäftsstellen werden in den nächsten Tagen bekannt gemacht.

Erklärung.

Wir treten mit unseren Organisationen der neuen deutschen Sammlungspartei bei und bitten unsere Mitglieder, deren Arbeit mit allen Kräften zu unterstützen.

Deutsche Vereinigung (Deutsche Volksräte der abgetretenen Teile von Posen und Westpreußen) Bromberg.

Deutschnationale Volkspartei, Landesverband der abgetretenen Teile Westpreußens.

Deutsche Volkspartei, Landesverband der abgetretenen Teile Westpreußens.

Deutschnationale Volkspartei, Landesverband Bromberg.

Deutsche Volkspartei, Landesverband Posen in Bromberg.

## Pressstimmen

### Polnische Presse

„Radwianin“ (Culmsee) Nr. 29. vom 2. August 1919.

Ein Selbstverwaltungsplan für die Provinzen des preußischen Teilgebietes in Polen.

Wir schrieben bereits, daß der Abgeordnete Korfanty angeblich zusammen mit den anderen Posener Abgeordneten das Projekt eines Selbstverwaltungsgesetzes für Posen, Westpreußen und Oberschlesien zusammengestellt habe, sofern im letzteren die Abstammung auch eine polnische Mehrheit erweisen wird.

Wir geben nachstehend den Wortlaut dieses Projektes als eine Sache, die uns sehr angeht.

1. Die bisherigen Rechte und Verfügungen, die am Tage des Inkrafttretens vorliegenden Gesetzes in den Gebieten des früheren preußischen Teilgebietes, welche Polen zuerkannt werden, in Kraft sind, bleiben auch weiterhin in Kraft, sofern sie von dem vorliegenden Gesetz nicht abgeändert werden.

2. Alle Einwohner dieser Provinzen, die das Recht der Staatsangehörigkeit der Republik Polen besitzen, sind gleichberechtigt.

3. Alle Ausnahmerechte, welche zuungunsten irgendeines Bevölkerungsteiles er-

lassen worden sind, die das Bürgerrecht besitzen, werden aufgehoben.

4. Die Provinzen des gewesenen preußischen Teilgebietes werden in Hinsicht der Staatsverwaltung in drei Wojwodschaften eingeteilt:

a) die groß-polnische Wojwodtschaft, welche besteht aus den Ländereien der gewesenen Posener und eines Teiles der schlesischen Provinzen, die Polen ohne Plebiszit zuerkannt wurde;

b) die preußische Wojwodtschaft (baltische), welche aus den Ländereien der gewesenen westpreußischen Provinzen (königlichen) und Ostpreußen (Fürstentum) bestehen;

c) die schlesische Wojwodtschaft, welche aus Teilen der schlesischen Provinz besteht, die Polen zuerkannt werden auf Grund der Volksabstimmung.

5. Die Wojwodschaften werden eingeteilt in Kreise, an deren Spitze ein Starost mit den Eigenschaften der preußischen Kreischefs (Landräte) steht.

6. Den Ländereien, welche zu dem gewesenen preußischen Teilgebiet gehören, wird in Hinsicht der Verwaltung und Gesetzgebung Autonomie erteilt. Zur ausschließlichen Kompetenz der Arbeiten und des Landtages der Republik gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Erteilung der Staatsangehörigkeit.
- b) Die ausländische Politik.
- c) Militär und Marine mit Ausnahme der Landesgendarmerie.
- d) Eisenbahn, Wasserwege, Aeronautik, Post, Telegraph und Telephon.
- e) Valuta.
- f) Zoll und indirekte Steuern, sofern sie zu den Einkünften des Deutschen Reiches gehören und sofern sie in Zukunft von der Republik eingeführt werden sollten.
- g) Die Zivil-, Handels-, Wechsel-, Straf-, Patent- und literarische Eigentumschutz-Gesetzgebung.

7. Die Einkünfte, welche aus den den Boywodschaften übrig gebliebenen Steuern und Gütern fließen, die sich in der Administration der Boywodschafts-Regierung befinden, werden bestimmt für die Bedürfnisse der Boywodschaft. Wenn diese Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen sollten, dann wird der Ausfall von den Provinzen der Republik für die entsprechende Boywodschaft gedeckt.

8. An der Spitze der Boywodschaftsverwaltung steht ein Woywode, welchen auf Vorschlag des Ministeriums das Staatsoberhaupt ernannt. Die bisherigen Ämter der Ober- und Regierungspräsidenten werden aufgehoben.

9. Der Woywode vereinigt in sich die Kompetenzen des Ober- und Regierungspräsidenten, außerdem ernannt er, verabschiedet und versetzt sämtliche Staatsbeamten, die seiner Kompetenz unterliegen.

Zur Ernennung oder Abberufung höherer Beamten ist die Bestätigung des Woywodschaftsrates nötig. Der Woywode kann von den bestellten Beamten der Boywodschaft selbständig einen oder mehrere Vertreter ernennen und ihre Kompetenzen bestimmen.

10. In jeder Boywodschaft wird ein Woywodschaftsrat gegründet, der zusammengesetzt ist aus

a) aus dem Woywoden oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,

b) aus einem Mitglied, welches ernannt wurde durch den Minister der preußischen Gebiete von den Beamten der Boywodschaft oder den Mitgliedern des Oberlandesgerichts in Posen;

c) aus fünf Mitgliedern, die von dem Landtag der Boywodschaft gewählt wurden und ebensoviel Vertretern. Die bisherigen Vorschriften bezüglich des Provinzialrates, die in den §§ 10—15 des Landesadministrationsgesetzes vom 13. Juli 1893 enthalten sind, werden hinsichtlich des Woywodschaftsrates entsprechend angewendet.

11. Der Rat der Boywodschaft hat dieselben Kompetenzen wie der bisherige Provinzialrat. Außerdem hat der Woywodschaftsrat das Recht, Verfügungen und Maßnahmen des Woywoden zu bestätigen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen die Verfügungen und Maßnahmen des Ober- oder Regierungspräsidenten eine königliche oder ministerielle Bestätigung erforderten.

12. Das Administrationsgericht der Boywodschaft — der frühere Bezirksauschuß — unterliegt dem Woywoden nur hinsichtlich der dienstlichen Aufsicht. Dagegen hört der Woywode auf Vorsitzender von Amts wegen zu sein und kann auch nicht durch Wahl Mitglied dieses Gerichtes werden.

13. An Stelle des Oberverwaltungsgerichts in Berlin tritt der höchste Landesgerichtshof der fraglichen Boywodschaft bis zur Bildung eines gemeinsamen Verwaltungstribunals für sämtliche drei Woywodschaften des gewesenen preußischen Teilgebietes.

14. Der Landtag der Boywodschaft besteht aus gewählten und 25 durch den Woywoden ernannten Mitgliedern. Die Wahlen zum Provinziallandtag werden auf denselben Grundlagen abgehalten, wie zum Landtag der Republik. Der Minister für die gewesenen preußischen Teilgebiete schreibt die Wahl für den Provinziallandtag der Woywodschaften aus und ernannt den Wahlkommissar. Der Provinziallandtag der Woywodschaft entscheidet durch Stimmenmehrheit und erläßt für sich selbst die Geschäftsordnung.

15. Zu den Kompetenzen des Woywodschafts-Provinziallandtages gehört die gesetzgebende Macht in allen denselben Angelegenheiten, die nicht zu den Kompetenzen des Landtages der Republik gehören. Der Landtag bestätigt das Budget der Woywodschaft, welches vom Woywoden vorgelegt wird.

16. In das Ministerium der Republik tritt ein Minister mit Portefeuille für die preußischen Gebiete ein. Seine Pflicht ist es, die Ausführung vorliegenden Gesetzes zu überwachen. Sämtliche Ministerien müssen sich mit allen Verfügungen, welche das gewesene preußische Teilgebiet betreffen, an den Minister wenden, dem das Einspruchsrecht gegen diese Verfügungen zusteht.

17. Streitigkeiten zwischen dem Woywoden und dem Provinziallandtag der Woywodenschaft werden vom Provinzialminister geschlichtet.

Die Zeitung schreibt dazu: Dieses Projekt, ein Werk des Abgeordneten Korfanty, muß man mit entsprechender Vorsicht aufnehmen. Wir werden nicht unterlassen, deutlich gegen dasselbe Stellung zu nehmen. Wir möchten jedoch schon heute bemerken, daß dieses Projekt die Ursache allgemeiner Unzufriedenheit im Lande werden könnte, da es gewissermaßen der Ausdruck oder doch der Schatten eines Partikularismus und Separatismus ist, der von uns betrieben wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß endlich die Vereinigung sämtlicher Teilgebiete eingetreten ist, welche wir doch alle ersehnten, und heute sollten wir mit eigenen Händen das wieder zerstören, was der Gegenstand unseres Sehnsens war und dessen schlechte Seiten gar nicht bewiesen sind, wogegen die evtl. guten Folgen gewisse Zweifel hervorgerufen, denn schließlich wäre die einzige Partei, die allein durch die Inkraftsetzung dieses Projektes Nutzen erhält — die deutsche?

„Dziennik Berlinski“ (Berlin) Nr. 174 vom 3. August 1919.

Was sagen die Warschauer Zeitungen über das Selbstverwaltungsprojekt Korfantys.

Unsere Leser haben bereits das Selbstverwaltungsprojekt kennen gelernt, welches von dem Abgeordneten Korfanty und anderen Posener Abgeordneten zusammengestellt worden ist. Heute bringen wir die Stimmen der Warschauer Zeitungen hinsichtlich des Projektes und zwar nur die Stimmen einiger Zeitungen, da momentan uns nicht alle zugehen.

„Kurjer Polski“, früher ein aktivistisches jetzt parteiloses Organ, schreibt:

„Das Projekt des Abgeordneten Korfanty, aus dem preußischen Teilgebiet eine besondere Provinz zu bilden, welche hinsichtlich der Regierung, der Finanzen und der Gesetzgebung Autonomie besitzt, ist etwas mehr als ein Projekt der Dezentralisierung der Regierungsmaschine. Es ist dies eine Offenbarung jener unwilligen Vereinigung mit dem anderen polnischen Gebiete, jenes Separatismus, welcher in den Seelen der Großpolen fast vom ersten Augenblick des Umfallens der deutschen Übermacht keimte. Dieser Separatismus erfand bis jetzt verschiedene Scheinursachen, um seine Zurückhaltung und Fernbleiben zu begründen, wie wir dies im Posenschen sahen. Erst im Projekte des Herrn Abgeordneten Korfanty tritt er ohne jeglichen Deckmantel auf.

Wir sind keineswegs Anhänger einer überschwenglichen Zentralisation der Staatsverwaltung in Polen. Rücksicht auf die Notwendigkeit des stufenweisen Überganges von den früheren Existenzbedingungen einer jeden Provinz, im besonderen mit Hinblick auf die Erbschaft einer anders gearteten Gesetzgebung, ist am Platze. Außerdem ist es schwer, zu einer sofortigen Zentralisierung zu derselben Zeit aufzurufen, wo das Zentrum selbst nicht organisiert und ungeordnet ist, und wo es in den andern Gebieten eher ein Muster für sich suchen könnte, als diese nach diesem Muster umzugestalten.

Es muß also in Zukunft irgend ein Gleichgewicht zwischen dem Prinzip der Unifizierung aller staatlichen Einrichtungen und dem Prinzip der Dezentralisierung gefunden werden.

Die früheren Gebietsgrenzen werden in gewissem Umfange die Grenzen der administrativen Bezirke bleiben, die vielleicht sogar mit einer breiten Selbständigkeit bedacht werden.

Unter Berücksichtigung all dessen — wenn die Vereinigung der polnischen Ländereien in der Tat stattfinden und zur Verwischung der Gebietsunterschiede führen soll, nämlich zur wirklichen Vereinigung zu einem Volke — ist es uns nicht erlaubt, von dem Gedanken einer gemeinsamen Staatsverwaltung für ganz Polen zurückzutreten, dem ein starkes Zusammenleben der Polen aus allen

Teilgebieten, ein gemeinsames Schicksal in Glück und Unglück, gemeinsame Sorgen und gemeinsame Verantwortung folgt."

"Kurjer Poranny" schreibt in zwei Artikeln u. a. folgendes:

"Es wäre dies ein augenscheinlicher Staatsstreich von Seiten des Landtages, der den Verfassungsbestimmungen vorgreift. Überhaupt kann das Gesetz über die administrative Einteilung des Landes nur eine Entfaltung derjenigen Grundlage sein, welche in der Verfassungspartei enthalten sein wird. Das Gesetz, mit welchem der Abgeordnete Korfanty dem Landtag vorgreifen will, berührt das Grundprinzip der Unteilbarkeit des Vaterlandes, ein Prinzip, welches wir alle bis jetzt als eine Sache angesehen haben, die keiner Diskussion unterliegt.

Es bildet ein tatsächliches „geteiltes Polen“, kehrt zurück zu den Traditionen der Provinzen der Ära des Königs Boleslaus Krzywosty, formt keine gesamte ganze Republik, sondern gewissermaßen föderative Stände. Sie bringt also mit einem Male in den Kern der Verfassungslarte des Vaterlandes ein, und man darf nicht vergessen, daß diese verblüffende Initiative sehr weitgehende und böse Folgen nach sich ziehen wird.

Das gewesene österreichische Teilgebiet, in welchem noch partikularistische Anstaltungskeime stecken, wird natürlich dasselbe Beispiel nachahmen wollen, welches ihm die Großpolen geben. Die Galizier werden eine ebensolche Autonomie für das gewesene österreichische Teilgebiet fordern.

Sie haben sogar einen ausgezeichneten Vorwand dazu, nämlich jenes Postulat der Autonomie für Ostgalizien, welches uns angeblich durch den Willen der Großmächte aufgezwungen wird. Die Autonomie Ostgaliziens könnte eine peinliche Notwendigkeit sein, welche durch die gemischte nationale Zusammensetzung der Bevölkerung gebildet wird.

Die jedoch mit derselben parallel gehende Autonomie Westgaliziens neben der Autonomie des Teschener Bezirks und Oberschlesiens, des Posenschen Gebiets und West-

preuzens reicht ganz Polen in Stücke und gibt im endgültigen Resultat Kongresspolen auch nur noch den Charakter eines autonomen Gebiets irgendeiner wunderlichen Föderation polnischer Republiken.

Es kann leider gar keine Zweifel geben, daß wir es mit dem Versuch einer ständigen Aussonderung des gewesenen preußischen Teilgebietes zu tun haben. Die ganze bisherige Posener Politik hat diese Aussonderung unterstützt und dieselbe eifrig bewacht. Die Motive, auf Grund deren sie dies getan haben, sind für alle klar, und man hat weder in der Parteipresse noch in den Landtagsgesprächen daraus ein zu großes Geheimnis gemacht.

Die Rede des Geistlichen Adamski während der Maifeier in Posen hat diese Motive sogar in ganz zeremonieller Weise entwickelt. Die Tendenzen zur Autonomisierung der gewesenen Teilgebiete sind zu sehr bekannt; wenn der Abgeordnete Korfanty ihr Anhänger und Apostel im Posenschen ist, so ist auch der Abgeordnete Graf Starbel derjenige, der sie in Galizien vertritt. Diese Pläne sind vom allgemeinen polnischen Gesichtspunkt unerfüllbar."

"Der Robotnik", das Organ des P. P. S., schreibt infolge des Projekts des Herrn Korfanty:

Fast die ganze Allgemeinheit ist über das Projekt vor Schreck erstarrt. Ein Märchen? Eine Provokation? Das ist doch ein neuer Staatsstreich!

Diese verblüffende Initiative — wie es die Presse der Bourgeoisie ausdrückt, welcher der national demokratische Wahnsinn noch nicht den Verstand genommen hat — wird die Bildung der posenschen föderativen Stände nach sich ziehen! Es ist dies doch eine Zergliederung Polens; anstatt einer organischen Zusammenfassung ein Zerreißen, Schwächen, Vernichten des Vaterlandes.

So ist es. Aber all dies ist Kleinigkeit, wenn es sich um die Aufrechterhaltung der Domäne für national-demokratische Einflüsse handelt, für den Klerikalismus. Alles nur der Macht wegen. Alles für die Reaktion.

## Kleine Mitteilungen

### Die deutsch-polnischen Verhandlungen in Thorn.

Die deutsch-polnischen Verhandlungen in Thorn, über die bisher nur eine kurze Mitteilung erschienen war, betrafen hauptsächlich die Vorbereitung der militärischen und verwaltungstechnischen Übergabe der abzutretenden Gebiete, die Angelegenheiten der Beamtenenschaft, die Fragen der Eigentumsliquidation, des Minoritätenschutzes und insbesondere der Ansiedler, die Militärdienstfrage, sowie die Vorbereitung der Aufnahme der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen. Einen breiten Raum nahm auch die Frage der Strafverfolgungen und der Internierungen ein.

Aus dem am 23. ds. Mts. in Danzig gemeinsam festgestellten Thorer Protokoll sind die folgenden Einzelheiten von besonderem Interesse:

#### Die Lage an der Grenze und Räumung.

„Die Besprechung der immer noch an der Demarkationslinie und deren Grenze vorkommenden örtlichen Kämpfe und Schießereien führte zu einer eingehenden Erörterung der militärischen Fragen. Als Ergebnis wurde festgestellt:

1. Die bereits begonnene Räumung der an Polen abzutretenden Gebiete durch die deutschen Truppen muß planmäßig fortgesetzt und die endgültige Räumung zwischen den beiderseitigen militärischen Kommandostellen des näheren verabredet werden. Diese Verabredung muß sobald als möglich erfolgen, damit die Durchführung ohne Schwierigkeit gewährleistet wird.

2. Inzwischen muß für den nötigen Schutz der Bevölkerung gesorgt werden und zwar durch paritätisch organisierte Einwohnerwehren. Ein entsprechender Erlaß seitens des Oberpräsidenten von Westpreußen ist bereits ergangen. Der Regierungspräsident von Bülau erklärt für die Provinz Posen, daß bei ihm in ähnlicher Weise verfahren werde.

3. Eine Vereinbarung zwischen den militärischen Sachverständigen ist auch betreffs der Inventarisierung und der Übernahme der

militärischen Einrichtungen und der zurückbleibenden Heeresgüter nötig.“

Die vorstehend erwähnten militärischen Abmachungen sind bereits in die Wege geleitet. Eine polnische Militärkommission wird in nächster Zeit mit den deutschen militärischen Kommandostellen in Verhandlung treten.

#### Die deutschen Beamten.

Aus der Besprechung der verwaltungstechnischen Übergabe und der damit zusammenhängenden Beamtenfragen ist folgendes hervorzuheben:

1. Es wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Behörden und Beamten aller Art ihre Tätigkeit weiter ausüben, wenigstens bis zu einem gewissen noch zu bestimmenden Zeitpunkt.

2. Es wird ausdrücklich nochmals festgestellt, daß in dem Aufruf vom 30. Juni 1919 eine bindende Erklärung der polnischen Regierung zu erblicken ist.

3. In der Beamtenfrage werden ferner aus den früheren Verhandlungen mit den Kommissaren des obersten polnischen Volksrats in Posen folgende Punkte als unstreitig nochmals festgestellt, um das Verbleiben der Beamten und damit der Behörden zu ermöglichen:

a) bis zum 1. Oktober werden alle Beamten in ihren jetzigen Stellungen belassen werden, gegebenenfalls unter Zuteilung polnischer Kontrollorgane.

b) Nach Möglichkeit werden danach alle Beamten in den polnischen Staatsdienst übernommen werden.

c) Allen Beamten, auch den nach dem 1. Januar 1908 zugezogenen, wird die Möglichkeit der Liquidation ihres Eigentums und freier ungehinderter Abzug mit ihrem beweglichen Hab und Gut gewährleistet.

4. Zur Klärung der Frage, inwieweit die preußische Regierung die Behörden und Beamten zur Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit zur Verfügung stellt, wird es jedoch noch einer genaueren Behandlung der dabei in Be-

tracht kommenden Fragen im einzelnen bedürfen."

Die endgültigen Abmachungen werden in Berlin von Regierung zu Regierung getroffen werden. Erwähnt sei aber noch, daß der vorstehend angezogene und bereits bekannte Aufruf des Kommissariats des obersten polnischen Volksrats "An unsere Mitbürger deutscher Nationalität" vom 30. Juni 1919 von diesem als Mandatar der Regierung der Republik Polen erlassen worden war auf Grund der Verhandlungen, die in Posen und Warschau Ende Juni mit Vertretern der deutschen und polnischen Volksräte Westpreußens und zwar den Herren Stadtforsirat Loewe-Thorn, Oberamtmann Hasbach-Schloß Birglau, Rechtsanwalt Szuman-Thorn und Klostinski-Thorn, stattgefunden hatten.

#### Amnestie auf beiden Seiten.

Aus der weiteren Besprechung sind folgende Punkte hervorzuheben: „Die Versammelten gaben dem gemeinsamen Wunsche Ausdruck, daß die wegen politischer Vergehen und wegen mit politischer Betätigung im Zusammenhang stehender Verfehlungen (z. B. Verletzung der Paßbestimmungen) Verfolgten, durch beiderseitige Amnestie außer Verfolgung gesetzt, die Verhafteten und Verurteilten unter Rückgabe der Kautionen und beschlagnahmten Gelder freigelassen werden sollen, sowie, daß die Internierungen und Aufenthaltbeschränkungen durch Vereinbarung der beiderseitigen militärischen Behörden aufgehoben werden und den beiderseitigen Flüchtlingen die Rückkehr in die Heimat gestattet wird.

#### Die Ansiedler.

Bezüglich der Ansiedler erklärt auf Anfrage von deutscher Seite Kommissar von Laszewski, daß er von der bindenden Erklärung des Kommissariats des obersten polnischen Volksrats vom 30. Juni 1919 nichts zurückzunehmen habe. Er glaubt, daß die Besürchtungen der nach dem 1. Januar 1908 zugezogenen Ansiedler, daß sie alle liquidiert und entfernt werden würden, nicht begründet seien. Es werde sich wahrscheinlich um die Prüfung im Einzelfalle handeln. Auf Antrag von deutscher Seite will Kommissar von Laszewski dafür eintreten, daß bei physischen

Personen sich die Beschlagnahme und Liquidation auf Grundeigentum beschränke und ferner den Personen, die liquidiert würden, auch den Ansiedlern, eine angemessene Frist zur freihändigen Liquidierung ihres Vermögens gewährt werde.

Stadtforsirat Loewe beantragt eine Erklärung der polnischen Regierung über folgende zwei Punkte:

1. Daß sie sich grundsätzlich bereit erklärt, den nach dem 1. Januar 1908 zugezogenen Personen, einschließlich der Ansiedler, die Aufnahme in die polnische Staatsangehörigkeit zu gewähren und sie nur in gewissen Einzelfällen abzulehnen,

2. daß nach dem 1. Januar 1921 keine Liquidation mehr eingeleitet werden darf.

Kommissar von Laszewski will die Stellungnahme der polnischen Regierung zu den obigen Anträgen herbeiführen.

#### Militärdienstpflicht in Polen.

Erörtert wurde im ferneren Verlauf der Unterredungen auch die Frage der polnischen Militärdienstpflicht in den abzutretenden Gebieten. Ihre baldige Klärung durch die Warschauer Regierung soll herbeigeführt werden.

#### Die Übergangszeit.

Einen großen Raum nahm in den Beratungen in Thorn und Danzig endlich die Besprechung über auch nach außen sichtbare Maßnahmen ein, die ergriffen werden könnten, um die Bevölkerung zu beruhigen und um eine möglichst unge störte Überleitung in die neuen Verhältnisse zu gewährleisten. Die deutschen und polnischen Vertreter entschieden sich schließlich übereinstimmend dahin, vorzuschlagen, daß polnische Beauftragte bei den politischen Kreisbehörden bestellt werden sollen, die die Aufgabe haben, die Interessen der polnischen Bevölkerung wahrzunehmen und aufklärend und beruhigend zu wirken. Aber die Art und Weise der Durchführung muß bei den Verhandlungen in Berlin endgültig entschieden werden. Man war sich aber darüber einig, daß die Wiedereröffnung des polnischen Unterkommissariats in Danzig und die unge störte Zulassung der polnischen Volksräte geboten sein wird. Auch zu diesem Zweck werden die Beratungen in Berlin nach Möglichkeit zu beschleunigen sein.

### Die Verhandlungen der Reichsregierung mit Polen.

Wir hatten kürzlich die Mitteilung gebracht, daß die verbundenen und verbündeten Regierungen unter der Bedingung ihrer Teilnahme als „Garanten des Friedensvertrages“ unmittelbaren deutsch-polnischen Verhandlungen ihre Zustimmung gegeben hätten.

Gegenstand der Verhandlungen ist der gesamte Umfang der politischen, wirtschaftlichen und Verkehrsfragen, die mit der Übergabe verbunden sind. Von deutscher Seite wird besonders für den Schutz derjenigen Deutschen eingetreten, die sich nach dem 1. Januar 1908 innerhalb der abzutretenden Gebiete angesiedelt, die polnische Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben und durch den Friedensvertrag in ihren Besitzrechten gefährdet sind.

In der gestrigen Abendausgabe waren die einzelnen Vertreter der Verbandsmächte namentlich aufgeführt. Auch Japan ist vertreten, während Amerika an den gestrigen Verhandlungen nicht teilgenommen hat. Die Ernennung des Generals Dupont zum Vertreter Frankreichs ist der Reichsregierung bisher nicht notifiziert worden. Gestern war Frankreich durch einen Hauptmann vertreten.

Die Verhandlungen wurden vom Unterstaatssekretär von Haniel eröffnet; er betonte, daß die deutsche Regierung schweren Herzens an die Verhandlungen über die Gebietsabtretungen herangehe. Der Zweck der Verhandlungen sei, eine tragfähige Verbindung zu schaffen, welche die beiden Nachbarvölker befähige, in Frieden und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen miteinander zu leben. Deutschland sei vor allem an einer loyalen Behandlung derjenigen deutschen Staatsangehörigen gelegen, die sich in den abzutretenden Gebieten befänden. Von polnischer Seite sprach daraufhin der Unterstaatssekretär Dr. Wroblewski, der vor allem die Absicht Polens betonte, die Deutschen in den abzutretenden Gebieten mit voller Loyalität zu behandeln. Etwas anderes sei nach den freiwilligen Überlieferungen Polens nicht zu erwarten. Daraufhin nahm das Wort der italienische Delegierte Vencivenga als der älteste Vertreter der Verbandsmächte. Er sprach in herzlicher Form seinen Dank für die Einladung zu den Verhandlungen aus.

Seine Ansprache — in Italienisch gehalten — wurde ins Französische übertragen. Von polnischer Seite wurde polnisch, von deutscher Seite deutsch gesprochen — ebenfalls unter späterer Übersetzung ins Französische.

Die gestrige Sitzung beschränkte sich auf die gegenseitige Begrüßung. Eine Fortsetzung der Verhandlungen wurde für heute angelegt. Es ist wahrscheinlich, daß, entsprechend den Gruppen von Fragen, die erledigt werden müssen, drei Ausschüsse gebildet werden, und zwar ein politischer, ein zweiter für die Auseinandersetzung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, so der Kommunal- und Landesversicherungsverbände, ein dritter endlich für die Verkehrs- und Wirtschaftsfragen. Bei der Masse des zu bearbeitenden Materials wird jede einzelne Kommission voraussichtlich noch Unterausschüsse bilden.

Bei den Verhandlungen wird von deutscher Seite auch die Amnestiefrage in den Vordergrund gerückt werden, d. h. vor allem die Entlassung der deutschen Internierten und Gefangenen, wobei hervorgehoben wird, daß es polnische Zivilgefangene auf deutscher Seite nicht mehr gibt, sondern daß diese schon längst entlassen sind.

Die Reichsregierung hat eine größere Anzahl Vertreter und Sachverständige zu den Verhandlungen zugezogen. Wir nennen u. a. die beiden Bürgermeister Miklaff-Bromberg, Haffe-Thorn, den Zentrumsabgeordneten Dr. Fleischer, den Staatskommissar Hörning, Professor Hörsch von der Berliner Universität, als Vertreter des deutschen Volkrates in Posen Dr. Scholz und Regierungsrat Brose, die Oberpräsidenten Philipp aus Breslau, Schnadenburg aus Danzig, den Regierungspräsidenten von Bülow aus Bromberg, Reichskommissar Winnig, Stadforstrat Löwe-Thorn.

Durch die große Anzahl der hinzugezogenen Sachverständigen und Interessenvertreter dürfte den Wünschen und Bedürfnissen der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise durchaus Genüge geschehen.

(„Dtische. Allg. Ztg.“ Nr. 385, 12. August 1919.)

### Die Agrarreform in Polen.

Der Beschluß des gesetzgebenden Landtags über die Agrarreform in Polen vom 10. Juli

lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen wie folgt:

Der Zweck der Agrarreform ist die Bildung neuer Wirtschaften auf dem Wege der Kolonisation; die Vergrößerung vorhandener Zwergwirtschaften zu selbständigen Einheiten; die Bildung kleiner Wirtschaften für Obst- und Gemüseproduktion; und schließlich die Bildung von Arbeiter-, Beamten- und ähnlichen Kolonien und Gärten in der Nähe von Großstädten und Industriezentren.

Eigentümer oder Besitzer von Ackerland können nur Personen sein, die eine selbständige Wirtschaft persönlich führen oder ihre Erben.

Das grundsätzliche Maximum des individuellen Besitzes, das dem Zwangsankauf nicht unterliegt, soll durch das Gesetz für die einzelnen Bezirke in den Grenzen von 60 bis 180 Hektar festgesetzt werden.

Für das preußische Teilgebiet und für die Länder im Osten kann die Grenze, wo das Staatsinteresse es erfordert, vorübergehend auf 400 Hektar erhöht werden.

Unrichtig bewirtschaftete Güter, die die Landesproduktion schädigen, unterliegen der vollständigen Zwangsenteignung.

Der Staat, produktive landwirtschaftliche Verbände und die Gemeinden können auf einer Fläche, die über 300 Morgen geht, Wirtschaften bilden.

Zur Parzellierung und Kolonisation sollen folgende Liegenschaften herangezogen werden:

a) Güter, die das Eigentum des Staates bilden (fiskalische und Majoratsgelder);

b) die durch den Staat übernommenen Güter, die den Mitgliedern der herrschenden Dynastien oder den Mitgliedern ihrer Familien gehören;

c) die Güter der russischen Bauernbank und der preußischen Ansiedlungskommission;

d) die Güter der toten Hand (Kirchengüter, Bischofs-, Domkapitular-, Kloster-, Pfarrgüter) nach dem Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhle, und die Güter anderer öffentlichen Einrichtungen;

e) die nicht parzellierten, früher der Geistlichkeit und den Klöstern gehörigen Güter nach dem Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhle;

f) die während des Krieges aus den Buchergewinnen erworbenen Güter und die Güter der Bodenspekulanten;

g) Güter bzw. Teile von Gütern, die auf Grund des gesetzlichen Zwanges von Privatgrundbesitzern zu durch das Gesetz festgelegten Preisen nach dem Maße des Fortschritts der Parzellierung aufgekauft werden.

Beim Auktionsverkauf wird nach Möglichkeit diejenige Reihenfolge eingehalten, daß zuerst die schlechtbewirtschafteten oder durch den Krieg zerstörten Grundbesitze der Parzellierung unterworfen werden, sowie die Güter, deren Servitute nicht reguliert worden sind.

Alle Wälder, zu welcher Kategorie der genannten Güter sie auch gehören mögen, mit Ausnahme der Gemeindewälder und kleiner Privatwälder, die sich für die Staatsbewirtschaftung nicht eignen, werden Staats-eigentum nach entsprechender Liquidierung der Servitute.

Zur Durchführung und Sicherung der landwirtschaftlichen Reformen, die dann im einzelnen in ihren Zielen dargelegt werden, wird ein Hauptlandesamt ins Leben gerufen, dem wieder Kreislandesämter mit Kreislandeskommisionen unterstellt werden. Das Hauptlandesamt erwirbt den Boden und wird das Recht der Emission einer Staatslandeszrente haben. Rentenbriefe werden sein Zahlungsmittel sein. Seine nächste Aufgabe ist die Anflammerung eines Bodenbarrates für die Koalition und Erleichterungen für die Käufer der neugebildeten Wirtschaften.

Wie der Landwirtschaftsminister Janicki einem Warschauer Pressevertreter mitteilte, soll schon in der allernächsten Zeit an die Parzellierung der dafür am reifsten Güter, der Staatsgüter, herangetreten werden, die in Kongregipolen allein 100 000 Morgen umfassen.

Befriedigt werden sollen zunächst die landwirtschaftlichen Arbeiter der parzellierten Rittergüter, dann soll die besitzlose oder wenig besitzende übrige Bevölkerung folgen und schließlich ist ein bestimmter Vorrat den aus dem Kriege zurückkehrenden Soldaten vorbehalten.

Die Bodenpreise werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt. Man wird für die

verschiedenen Bezirke verschiedene Preise festsetzen, um den Überschuß der allzu dicht bevölkerten Gegenden in diejenigen Landesteile zu lenken, in denen das Staatsinteresse eine Verstärkung der Landbevölkerung erfordert.

Mit der Durchführung der Agrarreform soll sobald als möglich begonnen werden.

(Nach der „Kreuzztg.“ vom 21. Juli Nr. 337.)

### Das Gesetz über die Administration des gewesenen preußischen Teilgebietes.

Das vom Landtag angenommene Gesetz, welches wir gestern erwähnten, hat folgenden Wortlaut:

1. Die Ländereien des gewesenen preußischen Gebietes, welche auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 einen unzertrennbaren Bestandteil der Republik Polen bilden, unterliegen vollständig der Macht der Zentralorgane der Republik, des Landtages, des Staatsoberhauptes und der Minister.

2. Die bisherigen Gesetze und Erlasse, welche am Tage des Inkrafttretens vorliegenden Gesetzes auf diese Ländereien verpflichtend bleiben auch fernerhin in Kraft, sofern sie keiner Änderung des vorliegenden oder späteren Landtaggesetzes unterliegen.

3. Jegliche Ausnahmegesetze und Verfügungen, herausgegeben zu Ungunsten irgendeiner Nationalität oder Konfession werden hiermit aufgehoben.

4. Es wird ein Ministerium des gew. preußischen Teilgebietes mit dem Sitz in Warschau gegründet.

5. Der Minister des gew. preußischen Teilgebietes ist Mitglied des Ministerrates und besitzt eine dienstliche Stellung sowie jegliche Rechte der Minister der Republik.

6. Der Minister des gew. preußischen Gebietes hat folgende Aufgaben:

- a) Übernahme aller Behörden und Beamten vom Kommissariat des O. P. B. und von den deutschen und preußischen Staatsorganen.
- b) Verwaltung des gew. preußischen Gebietes nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, gerechnet von dem Zeitpunkt an, wo sämtliche Gebiete dieser Verwaltung unter die direkte Leitung der zuständigen Minister gestellt werden.

c) Vorbereitung des Überganges sämtlicher Behörden und Ämter des gew. preußischen Gebietes unter die direkte Leitung der entsprechenden Minister, sowie Durchführung der Reorganisation dieser Behörden entsprechend den Grundsätzen, die für das ganze Reich angenommen sind.

d) Erlaß nach Verständigung mit den zuständigen Ministern von Ausführungsbestimmungen zur Einführung polnischer Gesetze und Verfügungen, die Änderungen der preußischen und deutschen Gesetze und Verfügungen beabsichtigen, was zur vollständigen Abtrennung der Behörden und Ämter von Deutschland und zur Anpassung ihrer Form und Prozedur an die neuen politischen Bedingungen, die aus der Angliederung an die Republik Polen folgen, nötig ist.

7. Der Minister des gew. preußischen Gebietes ist dienstlicher Vorgesetzter der Behörden und Ämter dieses Gebietes, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Beschlüsse des Ministerrates dem zuständigen Minister überwiesen werden.

Die Angelegenheiten der ausländischen Politik, militärische und Zollfragen unterliegen den zuständigen Ministern direkt.

8. Das Amt des Oberpräsidenten der Provinz sowie der Bezirksregierung wird aufgehoben. Anstatt dessen werden Wojwodschaftsämter mit Wojwoden an der Spitze geschaffen. Die Wojwoden haben die Machtbefugnisse der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und die Wojwodschaftsämter die Machtbefugnisse der Bezirksregierungen.

9. Es werden zwei Wojwodschaften gebildet, eine Posen für das Gebiet des Großherzogtums Posen und eines Teiles des Namyslower und Shtzower Kreises, welcher Polen zuerkannt ist, — und eine Pommerische für die übrigen Teile des gew. preußischen Teilgebietes, die jetzt bereits dem polnischen Staate angegliedert sind.

Den Sitz der Wojwodschaftsbehörden wird der Ministerrat auf Antrag des gew. preußischen Gebietes bestimmen.

10. Die Wojwoden werden vom Staatsoberhaupt auf Antrag des Ministers des

gew. preußischen Gebietes, der vom Ministerart bestimmt wird, ernannt.

11. Höhere Beamten, die dem Wojwoden unterstellt sind, ernannt der Minister des gew. preußischen Gebietes; mittlere und niedrige Beamten ernennen die Wojwoden oder andere Organe entsprechend den verpflichtenden Bestimmungen.

12. Die Hauptleiter der einzelnen Teile der Administration im Ministerium des gew. preußischen Gebietes werden vom Staatsoberhaupt auf Antrag des Ministers des gew. preußischen Gebietes ernannt, welcher Antrag nach Verständigung mit dem zuständigen Minister und mit Einverständnis des Ministerrates gefaßt werden wird. Andere Beamten dieses Ministeriums werden in der für alle Minister vorgeschriebenen Weise ernannt.

13. Die Präsidenten und Mitglieder der Oberlandsgerichte, die Oberstaatsanwälte bei denselben, sowie die ersten Staatsanwälte bei diesen Gerichten und bei den Landgerichten werden vom Staatsoberhaupt auf Antrag des Ministers des gew. preußischen Gebietes, welcher Antrag im Einverständnis mit dem Justizminister gefaßt wurde, ernannt. Die Richter und Staatsanwälte niedrigerer Rangstufen ernannt der Minister des gew. preußischen Gebietes im Einverständnis mit dem Justizminister.

14. Der Minister des gew. preußischen Gebietes hat das Recht, die im Dienste stehenden Beamten im Augenblick des Inkrafttretens vorliegenden Gesetzes zu entlassen und sie zu versetzen, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche auf Grund der bindenden Verfügungen vom Rechte der Nichtversetzung Gebrauch machen könnten.

15. Die für Lebenszeit ernannten Beamten müssen einen Staats Eid ablegen nach der Formel und in der Weise, wie dieselben für die Beamten der Republik Polen vorgeschrieben sind.

16. Die Gerichte und Ämter fällen ihre Urteile und Aussprüche im Namen der polnischen Republik.

17. Die Machtbefugnisse des deutschen Reichsgerichts in Leipzig als Kassations-

(Revisions)- und Berufungsinstanz gehen über auf das Allerhöchste Gericht in Warschau.

Die Machtbefugnisse des Oberverwaltungsgerichts in Berlin gehen bis zur Schaffung eines Administrations-Tribunals auf das Oberlandesgericht über.

18. Die Zuständigkeit des preußischen Ministerrates sowie des Bundesrates mit Ausnahme ihrer gesetzgebenden Zuständigkeit gehen im Rahmen des von dem polnischen Reiche übernommenen Gebietes auf den Ministerrat der Republik über.

Ebenso dient dem Ministerrat das Recht, die Verfügungen und Maßnahmen des Wojwoden in allen denjenigen Fällen zu bestätigen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen die Verfügungen und Maßnahmen des Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten die königliche beziehungsweise ministerielle Bestätigung erforderten.

19. Falls infolge der statuzfindenden Volksabstimmung noch während der Wirkungskraft dieses Gesetzes dem polnischen Reiche entsprechend dem Friedensvertrage weitere Gebiete der gew. preußischen Monarchie zurückgegeben werden sollten, so bezieht sich die bindende Kraft des vorliegenden Gesetzes auch auf diese Gebiete.

Der Beschluß des Ministerrates, der auf Antrag des Ministers des gew. preußischen Gebietes gefaßt werden wird, wird die Einteilung dieser Territorien in neue Wojwodschaften beziehungsweise deren Angliederung an die bestehenden Wojwodschaften bestimmen mit Vorbehalt der späteren Bestimmungen seitens des Landtages.

20. Das Kommissariat des O. P. B. als Machtorgan wird liquidiert in einer Weise, welche der Minister des gew. preußischen Gebietes im Einverständnis mit dem Kommissariat bestimmen, und die er selbst durchführen wird.

21. Die Ausführung des vorliegenden Gesetzes gehört zum Ministerpräsidenten und den zuständigen Ministern.

22. Das vorliegende Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Bekanntgabe.

(Nach „Dziennik Wydzostk“ Nr. 180 vom 7. August.)